



NABU-Mittleres Mecklenburg · Hermannstr. 36 · 18055 Rostock

An den
Planungsverband Region Rostock
Doberaner Str. 114

18057 Rostock

per E-Mail: beteiligung@afrr.mv-regierung.de

Vorhaben:

Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock Erster Entwurf

Sehr geehrter Herr Plehn

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz **zum 1. Entwurf der Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogrammes für die Region Rostock** danken wir Ihnen. Hiermit nehmen wir in Namen und Auftrag des NABU Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wie folgt Stellung.

1. Vorranggebiet Windenergie „Wustrow“ (Nr. 135)

Das geplante Vorranggebiet Windenergie „Wustrow“ lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- a. Exponierte Lage in der Hauptvogelzugroute entlang der Ostseeküste und Lage in einem für Vögel ganzjährig bedeutsamen Lebensraum als Brut-, Mauser- und Rastgebiet => erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt
- b. Lage in einem Durchzugsgebiet und ganzjährig bedeutendem Lebensraum für Fledermäuse => erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen,
- c. Lage in einem Seeadlerbrutrevier => erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Beeinträchtigung einer relevanten Art,
- d. unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten und erhebliche, negative Auswirkungen auf diese durch die Planungen: EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff, Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, vormals FFH-Gebiet) „Wismarbucht“, Naturschutzgebiet „Wustrow“,
- e. Lage in und geplante Zerstörung einer störungsarmen, ökologisch wertvollen und extensiv genutzten Halboffenlandschaft, die zugunsten von Sperbergrasmücke und Neuntöter gepflegt wird,
- f. Lage im Landschaftsschutzgebiet „Salzhaff“, erhebliche Beeinträchtigungen und Funktionsverluste des Schutzgebietes durch die Planungen,
- g. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem touristischen Schwerpunktraum, Verlust der Erholungswirkung und Beeinträchtigung und Benachteiligung der gesamten Tourismusregion rings um das Salzhaff, in welcher der Tourismus eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung hat.
- h. Es ist nicht nachgewiesen, dass das Kriterium Netzanschlussmöglichkeit erfüllt ist

Mittleres Mecklenburg e.V.

Tel. +49 (0)381.490 31 62

Fax +49 (0)381.458 31 67

info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Rostock, 01. März 2024

NABU Mittleres Mecklenburg e.V.

Hermannstr 36

18055 Rostock

Telefon +49 (0)381.490 31 62

Fax +49 (0)381.458 31 67

info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

www.NABU-mittleres-mecklenburg.de

Bankverbindung

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE19 1305 0000 0205 0033 03

BIC NOLADE21ROS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

2. Ausdehnung Vorranggebiet Freiraumschutz auf die gesamte Halbinsel Wustrow

Das Vorranggebiet Freiraumschutz sollte aus nachfolgenden Gründen auf die gesamte Halbinsel Wustrow ausgedehnt werden:

- a. Lage der Halbinsel in einem Schwerpunktraum für Naturschutz und naturgebundener Erholung (sanfter Tourismus) (vgl. auch Punkte unter 1), die Landschaft weist eine hohe Attraktivität für Tourismus und Erholung auf.
- b. die bereits langjährig angelegte und erfolgte Aufwertung des Naturraumes im nördlichen Teil der Halbinsel zugunsten des Naturschutzes bedarf einer verbindlichen, nachhaltigen und planerisch gesicherten Festsetzung (vgl. 1e); es handelt sich bei der Fläche um einen bedeutenden Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen und einen Rückzugsraum für wildlebende Tierarten. Sie trägt erheblich zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt bei sowie zum Biotopverbund bei.
- c. Einzigartigkeit der Fläche: Böden, die über so hohe Bodenpunkte-Werte verfügen wie im nördlichen Teil der Halbinsel Wustrow, werden im Binnenland in der Regel intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vergleichbare Areale, die nur extensiv beweidet werden und auf denen eine Halboffenlandschaft vorzufinden ist, kommen in M-V praktisch nicht mehr vor. Daher kommt der Fläche eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsgebiet jener Arten zu, die vielerorts durch die intensive Landwirtschaft zurückgedrängt wurden und werden.
- d. Im aktuell gültigen Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan von 2007 gehört die Fläche zu jenen mit besonderer Bedeutung für die Freiraumstruktur mit sehr hoher Funktionsbewertung, zählt zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und ist komplett umschlossen von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen.
- e. Für neue touristische Großvorhaben dürfen keine Freiflächen mehr in Anspruch genommen werden (Erläuterungsbericht zum RREP-Entwurf für die Region Rostock S. 40). Diese Regelung im Entwurf zum RREP Rostock wird vom NABU Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich begrüßt.

3. Vorranggebiet Windenergie „Börgerende“ (Nr. 138)

Das geplante Vorranggebiet Windenergie „Börgerende“ zwischen Börgerende und Nienhagen lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- a. Exponierte Lage in der Hauptvogelzugroute entlang der Ostseeküste, => erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Beeinträchtigung wandernder Vogelarten (vgl. Erläuterungen zu Punkt 1a, erster Punkt),
- b. Erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und eines Erholungsraumes in einem touristischen Schwerpunktraum, Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus, in dem der Tourismus eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung hat und mit entsprechend hohem Gewicht berücksichtigt werden muss (vgl. Erläuterungen zum RREP Rostock S. 9)
- c. Lage in einem Durchzugsgebiet für Fledermäuse => erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Fledermäuse (vgl. Erläuterungen zu Punkt 1b).

4. Fortgesetzte bergbauliche Nutzung des Göldeitzer Moores

Die fortgesetzte und im Entwurf der Neufassung des RREP Rostock wieder aufgeführte bergbauliche Nutzung des Göldeitzer Moores, dargestellt in der Grundkarte, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- a. Fortgesetzte Zerstörung des größten Regenmoorkomplexes in Mecklenburg-Vorpommern mit irreversiblen Schäden des Ökosystems,
- b. Fortgesetzte Zerstörung eines selten gewordenen Lebensraumes für bedrohte Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland durch Entwässerung und Torfabbau,
- c. Sehr hohe Bedeutung intakter Moore für den natürlichen Klimaschutz und Klimaschädlichkeit durch Entwässerung und Torfabbau,

- d. Planen und Handeln wider besseren Wissens auf Basis von Regelungen, die in Zeiten lange vor dem heutigen Wissensstand zum Wert intakter Moore getroffen wurden – hier muss eine Anpassung erfolgen (vgl. Erläuterungsbericht zum RREP 2024, S. 20 Hinweise des Landwirtschaftsministeriums und des LUNG, S. 21 StALU MM).
- e. Notwendigkeit des Torfabbaus ist nicht gegeben.
- f. Lange Entstehungs- und Regenerationszeit von Mooren und somit auch eine fehlende Sicherheit und Vorhersagbarkeit des Gelingens einer Regeneration. (Verantwortung für künftige Generationen durch heutige Planung übernehmen).
- g. Ein vom StALU MM im Erläuterungsbericht zum RREP S. 21 nachzulesender Vorschlag zur Ausweisung von Vorranggebieten zum Moorschutz wird daher ebenfalls durch den NABU nachdrücklich gefordert.

5. Vorranggebiet Seehafen Ost

Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- a. Zerstörung des Moores, Zuwiderhandlung lokaler und überregionaler Moorschutzstrategien und Klimaschutzrechtlicher Anforderungen (natürlicher Klimaschutz/Moor-Klima-Schutz) sowie Widerspruch zum Biotopverbundentwicklungskonzept
- b. Zerstörung des Lebensraumes von *Agonum monachum monachum* (Duftschmid, 1812), einer Laufkäferart, von dem nur noch 4 bekannte rezente Standorte in Mitteleuropa bekannt sind (Biodiversitätsverlust)
- c. Zerstörung von essenziellen Nahrungshabitaten der lokalen Fledermauspopulationen
- d. Zerstörung von Laichgewässern (u.a. Hering, Meerforelle) und negative Beeinflussung der Biodiversität der lokalen Fischfauna
- e. Zerstörung von Lebensräumen, sowie Störung der Wanderrouten des Fischotters
- f. Zerstörung essenzieller Lebensräume der Amphibien- und Reptilienfauna
- g. Großflächige Zerstörung des FFH-LRT 1330 Atlantische Salzwiese (auch in der von Brackwasserröhrichten dominierten Ausprägungsform), obwohl eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieses LRT im räumlich-funktionalem Zusammenhang (Warnow-Ästuar) beispielsweise mit den LRT-Vorkommen im NSG „Radelsee“ festgestellt wurde (vgl. StALU MM)
- h. Widerspruch zum WRRL-Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für die berichtspflichtigen Wasserkörper des Peezer Baches (Mündungsbereich) und der Warnow/des Warnowbreitlings

6. Vorranggebiet Seehafen West

Das geplante Vorranggebiet Seehafen West lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- a. Zerstörung des einzig aktiven (Binnen-)Kliffs im Warnow-Ästuar
- b. Zerstörung der Oldendorfer Tannen und damit einem wichtigem Fledermaus-Rasthabitat während der Durchzugszeit, sowie einem essenziellen ganzjährig bedeutsamen Lebensraum für Fledermäuse
- c. die Überformung dieses Lebensraumes würde zu einer erheblichen Störung der natürlichen Wanderroute des Fischotters führen (vgl. Erläuterungen zu Punkt 5e)

7. Vorranggebietes Windenergie Neubukow (Nr. 22)

Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie Neubukow lehnen wir ab, da es sich um einen küstennahen Durchzugsraum wandernder Fledermausarten handelt.

8. Vorranggebiet Windenergie Matersen (Nr. 119)

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie Matersen lehnen wir ab, da es u.a. zu einer Umstellung von Ortschaften (z.B. Matersen) durch Windenergieanlagen in dem durch Windenergieanlagen erheblich vorbelasteten Gebietes führt.

Fragen:

- I) Im „Ersten Entwurf zur Neuaufstellung des RREP Rostock vom Januar 2024“ wird im Zusammenhang mit der Auswahl geeigneter Flächen für Vorranggebiete für Windenergieanlagen über „Nahbereiche um die Brutwälder des Seeadlers (500 Meter Abstand)“ und „Nahrungshabitate des Schreiadlers im Umkreis von 3.000 Metern um die Brutwälder“ geschrieben (S. 37). Als Bewertungskriterien wurden ferner „Abstandszonen um die Brutwälder des Schreiadlers (3.000 Meter) und des Seeadlers (2.000 Meter)“ benannt (1 Entwurf RREP 2024, S. 38). Sind hiermit tatsächlich Abstände zu den Wäldern (z. B. äußerer Waldrand des Brutwaldes plus 2.000 Meter) gemeint, in denen die benannten Arten brüten? Oder sind Abstände konkreter Brutplätze (Brutplatz plus 2.000 Meter) gemeint, in denen die Vögel nisten? Im Bundesnaturschutzgesetz §45b ist die Rede von „Brutplatz“ bzw. „Brutplätzen“. In den „Erläuterungen zum ersten Entwurf des RREP Rostock vom Januar 2024“ wird auf S. 54 sowohl von Brutplätzen und Brutwäldern gesprochen, außerdem von Brutrevieren. Es wird um Klarstellung gebeten, welche Abstandsregelung im 1. Entwurf als Kriterium zur Auswahl der Vorranggebiete für Windenergie angewendet wurde. Ggf. sollte die Formulierung im RREP entsprechend angepasst werden, um Verwirrung oder Falschdarstellungen im Planwerk zu vermeiden.
- II) Ist es korrekt, dass eine strategische Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erfolgen muss und weshalb liegt diese bislang nicht vor?
- III) Auf Seite 19 des Erläuterungsberichtes zum Entwurf des RREP (2024) weist die Rostock Port GmbH auf die wirtschaftliche Bedeutung des Hafenstandorts Rostock hin. Es wird angezweifelt, dass die dort dargestellte Auflistung monetärer Ströme vollständig dargestellt wurde: So wurden in den letzten Jahren z. B. Millionenbeträge der öffentlichen Hand dazu verwendet, Hafen-affine Industrie (Werften) in M-V zu retten. Dies geschah auch in Rostock, ohne dabei den erhofften Erfolg zu erzielen. In Rostock wurden viele Werftmitarbeiter:innen arbeitslos. Dürfen solche Tatsachen im Angesicht dieses Beitrages ungenannt bleiben? Und welchen monetären Wert haben eigentlich intakte Moore für die Menschheit?
- IV) Viele relevante Planwerke, die für die Aufstellung des RREP erheblich sind, befinden sich gerade in der Überarbeitung oder Neuaufstellung (siehe Erläuterungsbericht zum RREP S. 31). Inwiefern werden die für 2023/2024 avisierten Pläne, Programme, Beurteilungen etc. berücksichtigt und Eingang in das RREP Rostock erhalten?

Erläuterungen:

Zu 1a) Exponierte Lage in der Hauptvogelzugroute entlang der Ostseeküste und Lage in einem für Vögel ganzjährig bedeutsamen Lebensraum als Brut-, Mauser- und Rastgebiet

- Das geplante Vorranggebiet für Windenergie auf der Halbinsel Wustrow befindet sich in exponierter Lage inmitten der Hauptvogelzugroute entlang der Ostseeküste. Die Halbinsel Wustrow liegt in einem Bereich von „hoher bis sehr hoher relativer Dichte des Vogelzuges“ genannt „Zone A“ (vgl. Umweltkartenportal M-V 2024). Das Fachgutachten, was zu dieser Einstufung führte, weist Mecklenburg-Vorpommern an der „Haupttrasse“ des Nordwestpaläarktisch-atlantischen Zugweges eine hohe Verantwortung zu, sodass „dem Vogelzug bei Planungen und Maßnahmen, die zu Behinderungen, Störungen oder Gefährdungen ziehender Vögel führen können, ein gebührender Rang eingeräumt werden muss“ (I.L.N. 1996). Dabei konzentrieren sich insbesondere Wat- und Wasservögel entlang der Küste und die Küste wird für verschiedene Vogelgilden als Leitlinie während des Zuges beschrieben (ebenda und NABU 2013). Abschließend wird festgestellt: „Aufgrund des hohen Konfliktpotentials, das bezüglich der Windenergienutzung in der Zone A besteht, muss diese Nutzungsart hier vermieden werden“ (ebenda). Zu diesem Konfliktpunkt macht der erste Entwurf des RREP Rostock bislang keine Aussagen. Aufgrund der

Lage des geplanten Vorranggebietes für Windenergie in einer Hauptvogelzugroute in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und der hohen Verantwortung des Bundeslandes M-V bezüglich des Schutzes europäischer Vogelzugwege sollte dieser planungserhebliche Aspekt im RREP Rostock unbedingt berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung von bedeutenden Zugrouten für Vögel kann und sollte bereits auf raumplanerischer Ebene im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie betrachtet werden, da sich die bedeutenden Zugwege räumlich abbilden lassen und es sich um weitgehend feststehende Räume handelt.

- Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) wird seit Juni 2021 ein Monitoring rastender Wasser- und Watvögel im Salzhaff durchgeführt und bis März 2025 fortgesetzt. Ergebnisse können bei der Behörde abgefragt und teilweise unter <https://www.naturschutz-wismarbucht.de/category/berichte/> eingesehen werden, Titel des Dokuments: „Bericht über die Gebietsbetreuung im Salzhaff als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“. Der Bericht macht deutlich, dass das gesamte Salzhaff ganzjährig von rastenden Vögeln frequentiert wird, darunter auch viele managementrelevante Vogelarten bezüglich des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“. Mehr als 22.500 Wasser- und Watvögel wurden bei einer Zählung am 15.01.2022 im Salzhaff und der Großen Wiek erfasst (NABU MM 2023). Der oben beschriebene modellhafte Ansatz zur Dichte des Vogelzuges wird mit diesen Zahlen eindrucksvoll und konkret bestätigt.
- Dabei sollte berücksichtigt werden, dass zum Schutz dieser Wasser- und Watvögel das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und das Naturschutzgebiet „Wustrow“ eingerichtet wurden. Es handelt sich bei den Wasser- und Watvögeln um maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-Anlagen auf Wustrow bedroht würden. Die Schutzobjekte/Vögel durch Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete einem erhöhten Tötungsrisiko auszusetzen, würde die langjährig bestehenden Schutzziele und -bemühungen konterkarieren und den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Landesrecht formuliert in der Natura 2000-LVO M-V, entgegenstehen (vgl. § 3 Natura 2000-LVO M-V).
- Ferner wird insbesondere das nördliche Salzhaff als Tagesruhegewässer für Tauchenten der Kategorie A eingestuft (vgl. Umweltkartenportal M-V 2024). Kategorie A steht für die höchste Gütestufe und bezeichnet Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden (ebenda). Die Tauchenten ruhen im Salzhaff und zur Nahrungssuche fliegen sie auf die offene Ostsee. Dabei ist ein Überfliegen der Halbinsel und somit des geplanten Vorranggebietes für Windenergie auf Wustrow erforderlich. Aktuell (Januar/Februar 2024) halten sich im nördlichen Salzhaff 7.000 - 8.000 Tauchenten auf, z.B. Berg-, Reiher- und Schellenten sowie Zwergsäger, allesamt managementrelevante Vogelart des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ (eigene Beobachtungen im Rahmen des Monitorings für das StALU MM).
- Ferner wird das Salzhaff (auch der nördliche Teil) als Schlafplatz für Gänse der Kategorie A eingestuft (vgl. Umweltkartenportal M-V 2024). Kategorie A steht für die höchste Gütestufe und bezeichnet Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden (ebenda). Aktuelle Monitoring-Ergebnisse bestätigen dies (vgl. z. B. NABU MM 2023). Einige Gänsearten gehören zu den managementrelevanten Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“.
- Ferner wird das Salzhaff als Schlafplatz für Schwäne der Kategorie A eingestuft (vgl. Umweltkartenportal M-V 2024). Kategorie A steht für die höchste Gütestufe und bezeichnet Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen um das Mehrfache

überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erreicht oder überschritten werden (ebenda). Aktuelle Monitoring-Ergebnisse im Auftrag des StALU MM zeigen, dass auch der nördliche Teil des Salzhaffs von Schwänen als Schlafgewässer genutzt wird. Alle Schwäne sind managementrelevante Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“.

- Ferner ist das geplante Vorranggebiet für Windenergie auf der Halbinsel Wustrow von Wasser-Rastgebieten der höchsten Kategorie (4/A) umgeben (vgl. Umweltkartenportal M-V 2024).

Zu 1b) Lage in einem Durchzugsgebiet und ganzjährig bedeutendem Lebensraum für Fledermäuse

- Bei der gesamten Halbinsel Wustrow handelt es sich um einen nachgewiesenen „Hotspot“ für Fledermäuse, da es als Rast- und Paarungsgebiet ziehender Arten mit Populationsrelevanz fungiert: Nahrung und Quartiere für die Regeneration werden auf der Halbinsel Wustrow während der Migration und zur Fortpflanzungszeit bereitgestellt (vgl. Folkersma 2024). Zudem übernimmt es für verschiedene Fledermausarten diverse Lebensraumfunktionen (ebenda).
- Im Frühjahr ziehen einige Fledermaus-Arten von Südeuropa in Richtung der Baltischen Staaten und Skandinavien - im Herbst nehmen sie den umgekehrten Weg. Ein Teil der wandernden Population fliegt dabei entlang der Küstenstrukturen der Ostsee (im Frühjahr von West nach Ost, im Spätsommer/Herbst von Ost nach West), ein weiterer Teil quert die Ostsee in Richtung Norden/Süden. Von etwaigen Windenergieanlagen an der Küste sind vor allem (aber nicht nur) die Langstreckenzieher (Nyctaloiden wie Pipistrelloiden) mit über 3.000 km Flugroute betroffen. Bei diesen Langstreckenziehern ist vor allem der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) das häufigste Schlagopfer; die Tiere fliegen von ein paar Metern bis auf mehrere hunderte Meter hoch und das auch tagsüber. Anlockeffekte an Windenergieanlagen und Verhalten, das Kollisionen mit den Rotoren wahrscheinlich macht, sind vielfach nachgewiesen und beschrieben (baumartige Strukturen, Befuerung, Ultraschallemissionen an Rotorspitzen und Aufheizung der direkten Turm- und Gondelumgebung und damit einhergehende Insektenaggregation). Für auf See wandernde Fledermäuse, für die ein ähnliches Wanderverhalten anzunehmen ist wie für Fledermäuse entlang der Küste, ist bekannt, dass sie an vertikalen Objekten wie Offshore-Windenergieanlagen, Leuchttürmen oder Plattformen ihre Flughöhe schnell ändern und die Struktur erkunden (Seebens-Hoyer et al. 2022 & Seebens-Hoyer et al. 2024). Schon durch die verlängerte Aufenthaltsdauer im Rotorbereich erhöht sich somit das Gefährdungsrisiko um ein Vielfaches.
- Seit insgesamt 13 Jahren werden umfassende Forschungsarbeiten im Auftrag des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bzw. des Bundesamtes für Naturschutz u.a. im Seegebiet nördlich und nordöstlich der Halbinsel Wustrow durchgeführt. Diese belegen, dass sich in diesen Seegebieten Hochkonzentrationsbereiche der über See wandernden Fledermausarten (insbesondere Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) befinden. So durchwandern im Meeresbereich nordöstlich der Halbinsel gemäß einer konservativen Hochrechnung durchschnittlich 46.000 Fledermäuse eine quer zur Hauptwanderrichtung verlaufende Beispielstrecke von 10 km pro Jahr (Dauererfassungsdaten aus 9 Frühjahrs- und 7 Spätsommer-/Herbstperioden; Seebens-Hoyer 2024; Methodik siehe Seebens-Hoyer et al. 2022).
- Von den Langstreckenziehern konnten der Große Abendsegler, die Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus während der Zugzeit sowohl nördlich als auch südlich vom Windeignungsgebiet der Halbinsel Wustrow nachgewiesen werden (Folkersma 2024). Jedoch sind Teilstreckenzieher wie z.B. Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und standorttreue Arten wie die Mopsfledermaus genauso betroffen und wurden ebenfalls auf der Halbinsel Wustrow nachgewiesen (ebenda)
- Neben den durchziehenden Fledermausarten wurden auch auf der Halbinsel Wustrow Wochenstuben (Aufzuchtquartiere), Überwinterungsquartiere, Fortpflanzungsquartiere, Zwischenquartiere, Jagdgebiete und Flugrouten von Fledermäusen festgestellt, darunter die Mopsfledermaus und Teichfledermaus als FFH-Anhang II-Arten (Folkersma 2024).

- Fazit: Ein Windpark auf der Halbinsel Wustrow wird mit sehr hoher Eintrittswahrscheinlichkeit eine umfangreiche Kollisionsgefährdung innehaben. Für einen gesetzeskonformen Betrieb sind aufgrund des individuenbasierten Tötungsverbots in erheblichem Umfang Abschaltungen erforderlich, sodass von sehr hohen Ertrageinbußen bis hin zur Unwirtschaftlichkeit ausgegangen werden muss. Gemäß dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind Abschaltzeiten bei naturschutzfachlichem Erfordernis auch nachträglich anzuordnen (vgl. BVerwG 7 C 4.22).
- Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten wildlebender Tiere. Laut BNatSchG. §44 ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Für diese streng geschützten Fledermausarten gilt insbesondere und unabhängig vom Störungsverbot und dem Erfordernis, einen guten Erhaltungszustand herzustellen, dass auch in jüngster Vergangenheit wiederholt hochrichterlich bestätigte individuelle Tötungsverbot nach § 44 (vgl. z.B. u.a. BVerwG 7 C 4.22).
- Es ist wissenschaftlich sicher und wiederholt belegt, dass an Windenergieanlagen jährlich hunderttausende Fledermäuse durch Kollision mit den Rotorblättern und Barotrauma (Gewebezerstörung infolge der Druckunterschiede um die Rotorblätter) zu Tode kommen (z.B. O'Shea et al. 2018; Rydell et al. 2010; Voigt et al. 2015, Melber et al. 2023). Ohne kollisionsmindernde Maßnahmen ist von zwei bis weit über 50 getöteten Fledermäusen pro WEA und Jahr auszugehen (aktuelle Literaturzusammenstellung zum Thema in Melber et al. 2023).

Zu 1c) Lage in einem Seeadlerbrutrevier

- Das geplante Vorranggebiet für Windenergie auf der Halbinsel Wustrow befindet sich in einem tradierten Brutrevier von Seeadlern: Nachweislich und durchgängig seit 1991 besetzten dort Seeadler ein Brutrevier. Über viele Jahre hinweg besetzten die Seeadler dabei einen Horst, der weniger als 2.000 m von dem geplanten Vorranggebiet für Windenergie lag (vgl. hierzu z. B. aus dem Managementplan DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ Karte 2c „Habitats der Arten nach Art. 4 Vogelschutz-RL, Brutvögel (Artgruppe 2)“).
- Auch in 2023 lag der genutzte Horst weniger als 2.000 m vom geplanten Vorranggebiet für Windenergie entfernt (Reich 2024). Gemäß § 45b BNatSchG bestehen in einem solchen Fall „in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko [...] signifikant erhöht ist“.
- Dieser Konfliktpunkt für das geplante Vorranggebiet Windenergie auf der Halbinsel Wustrow wurde im ersten Entwurf der Neuaufstellung des RREP für die Region Rostock bislang nicht berücksichtigt und muss mit aufgenommen werden (vgl. Erläuterungen zum 1. Entwurf des RREP Rostock S. 63 +72).
- Dabei sollte ferner berücksichtigt werden, dass u. a. zum Schutz der Seeadler das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ und das Naturschutzgebiet „Wustrow“ eingerichtet wurden und die Seeadler auf Wustrow auch in diesen Schutzgebieten brüten. Es handelt sich somit um maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“. Diese Tiere durch Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete einem erhöhten Tötungsrisiko auszusetzen, würde die langjährig bestehenden Schutzziele und -bemühungen konterkarieren und den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzrichtlinie, im Landesrecht formuliert in der Natura 2000-LVO M-V, entgegenstehen (vgl. § 3 Natura 2000-LVO M-V). Als wesentliche Maßnahme zum Schutz der Seeadler wurde im Managementplan der Rückbau von Windenergieanlagen z. B. bei Teßmannsdorf benannt und umgesetzt (vgl. Scheller et al. 2015). Diese standen sogar weiter von dem Brutstandort auf Wustrow entfernt, als das nun geplante Vorranggebiet Windenergie auf der Halbinsel.

- Aufgrund der Lage des geplanten Vorranggebietes für Windenergie auf der Halbinsel Wustrow in unmittelbarer Wassernähe sind Lenkungsmaßnahmen kaum erfolgversprechend. Vielmehr ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ersichtlich, dass ein Überfliegen der gesamten Halbinsel durch die ansässigen Seeadler häufig erfolgt und nicht gemindert werden kann. Sonstige Schlagopfer der Windenergieanlagen können sogar eine erhöhte Attraktion auf Seeadler ausüben.
- Daher kann ein adäquater Schutz der in diesem Zusammenhang planungsrelevanten und für das EU-Vogelschutzgebiet managementrelevanten Vogelart nur erfolgen, wenn kein Vorranggebiet für Windenergie auf der Halbinsel Wustrow ausgewiesen wird.

Zu 1 d) unmittelbare Nähe zu Schutzgebieten: EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff, Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, vormals FFH-Gebiet) „Wismarbucht, Naturschutzgebiet „Wustrow“.

- Projekte in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten, können in diese hineinwirken und deren Entwicklung, Schutzgüter und Zielsetzung erheblich beeinträchtigen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen auf Wustrow würde dies in jedem Fall zur Folge haben (siehe Ausführungen dazu in den Punkten 1a, 1b & 1c). Dies sollte auf raumplanerischer Ebene berücksichtigt, im Umweltbericht mitbetrachtet (vgl. ROG § 8) und eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Nach Einschätzung des NABU M-V e.V. kann auf der Halbinsel Wustrow keine Windenergieanlage errichtet und betrieben werden, ohne in die unmittelbar angrenzenden Schutzgebiete im erheblichen Maße negativ einzuwirken (vgl. vorhergehende Punkte).

Zu 1 e) Lage in einer störungsarmen und extensiv genutzten Halboffenlandschaft, die seit Jahren zugunsten von Sperbergrasmücke und Neuntöter entwickelt und gepflegt wird.

- Seit Jahren arbeiten die zuständigen Naturschutzbehörden, insbesondere das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock darauf hin, die Halbinsel Wustrow im Sinne des Natur- und Vogelschutzes zu entwickeln.
- Im Fokus der Bemühungen stand und steht dabei die Entwicklung einer Halboffenlandschaft zugunsten der Vogelarten Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Die genannten Arten stehen auf Anhang I der „Vogelschutzrichtlinie“ 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates. Auf die in Anhang I benannten Vogelarten sind gemäß der Richtlinie besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
- In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird die Sperbergrasmücke in der Kategorie 1 „Vom Aussterben bedroht“ geführt, der Wespenbussard steht auf der Vorwarnliste.
- **In Mecklenburg-Vorpommern weist die Sperbergrasmücke die höchste Brutdichte auf der Halbinsel Wustrow auf!** (Vökler 2014, Brutvogelatlas M-V, S. 338 & 339)
- Die Entwicklungs-Compagnie-Wustrow GmbH hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock auch den für das Vorranggebiet Windenergie umfassenden Bereich der Halbinsel Wustrow im Zuge der Schaffung des „Ökokontos Wustrow“ entwickelt.
- Im Zustimmungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde vom 25. Juli 2014 zur Maßnahme E1/E1.2 des „Ökokontos Wustrows“ wird bezüglich der Fläche für das geplante Vorranggebiet Windenergie Wustrow festgestellt:
 - „Aufgrund der vielfältigen, mosaikähnlich angeordneten Biotope wird der Landschaftsbildraum als hoch angesehen.“
 - Die Maßnahme entspricht den Zielen der regionalen Raumentwicklung (GLRP MM/R, 2007:

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologische Funktionen - Vorschlag für
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit einer sehr hohen
- Funktionsbewertung - Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur
- Freiraumsicherung
- Sicherung naturnaher Ökosysteme und naturverträgliche Nutzung
- Entwicklung und Regeneration von gestörten Naturhaushaltsfunktionen (betrifft südlichen
- Bereich, nahe Salzhaff)
- Maßnahmenfläche unmittelbar angrenzend des FFH-Gebietes:
 - Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft (Wespenbussard, Neuntöter, Sperbergrasmücke)
- Als Entwicklungsziel wird beschrieben: Das Maßnahmenziel ist die Erhaltung des Lebensraumes verschiedener Vogelarten (besonders der Zielarten des FFH-Gebietes Sperbergrasmücke und Neuntöter) als auch einer Reihe gefährdeter und geschützter Pflanzenarten und Vegetationseinheiten. Die Maßnahme sieht die Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung einer halboffenen Naturlandschaft vor.
- Ferner werden Maßnahmen zur Herstellung beschrieben von denen hier folgende aufgelistet wurden, die in den letzten 10 Jahren bereits umgesetzt wurden:
 - Rodung von Flächen mit Vorwaldstadien und Gruppen älterer Bäume,
 - Munitionsberäumung
 - Errichtung einer dauerhaften Zäunung von zwei Teilflächen
 - Errichtung einer Fang- und Behandlungsanlage für Weidetiere
 - Einzäunung der jeweiligen Maßnahmenfläche und Beweidung (erfolgte zuletzt mit Schafen und Rindern)
 - Monitoring (in 2020/2021 durchgeführt vom Büro „faunistica“, Bad Segeberg)
- Ferner wird konstatiert: “Die Maßnahme ist geeignet, beeinträchtigte Lebensraumfunktionen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten auszugleichen und das Landschaftsbild erheblich aufzuwerten.“
- Mit der Aussage „Wir betreiben aktiven Naturschutz“ bekennt sich die Entwicklungs-Compagnie-Wustrow zur Maßnahme und stellt diese auf einer eigens dafür erstellten Informationstafel am Wustrower Hals vor: „250 ha sind Landschaftsschutzgebiet auf dem mit Hilfe von Kühen und Schafen ökologisch wertvolle, halboffene Landschaften gepflegt werden.“ Die Tafel zeigt auf Fotos umgesetzte Maßnahmen auf Wustrow wie Beweidung mit Schafen und Rindern.



Abbildung 1: Informationstafel der Entwicklungs-Compagnie-Wustrow auf Wustrow. Foto: NABU MM am 25.07.2023

- Extensiv beweidete Halboffenlandschaften auf Böden guter Qualität kommen in Mecklenburg-Vorpommern praktisch nicht vor, am Festland wurden solche Areale im Zuge der Melioration weitgehend ausgeräumt und großflächig urbar gemacht und sind heute in intensiver meist ackerbaulicher Nutzung. Dies macht die Flächen auf Wustrow umso wertvoller, was die hohen Zahlen an Brutpaaren von Sperbergrasmücke und Neuntöter belegen (vgl. Vökler 2014, Gutachten faunistica).
- Die hohe Bedeutung und der hohe Wert der Fläche für den Naturschutz widerspricht einer Überplanung mit Windenergie-Anlagen. Für den Bau von Windenergieanlagen werden Flächen für Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen u. a. mehr versiegelt. Essentielle Lebensraumbestandteile wie Nistbüsche und Nahrungsflächen würden verloren gehen und der Erhaltungszustand der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke würde sich verschlechtern.
- Mit einem Überbau der mittlerweile bedeutenden und wertvollen Fläche für den Naturschutz mit einem Windpark würden die Bemühungen die mindestens seit 10 Jahren seitens der Eigentümer und Behörden zur Umsetzung unternommen wurden, zunichtegemacht. **Vielmehr sollte der Erfolg der Flächenentwicklung im Sinne des Naturschutzes raumplanerisch zum Anlass genommen werden, die Fläche entsprechend ihres Wertes als Vorranggebiet für den Freiraumschutz auszuweisen.**
- Der hohe ökologische Wert der Fläche ist bei der Umweltprüfung als erheblicher Konfliktpunkt zu berücksichtigen.



Abbildung 2: Blick auf die ökologisch wertvolle, unzerschnittene und malerische Halboffenlandschaft auf der Halbinsel Wustrow im Bereich des geplanten Vorranggebietes für Windenergie. Foto: NABU MM am 04.09.2023

Zu 1f) Lage im Landschaftsschutzgebiet „Salzhaff“ und zu 1g) erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem touristischen Schwerpunktraum.

- Im Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzhaff“ heißt es: „Das Landschaftsschutzgebiet stellt einen typischen Ausschnitt einer noch weitgehend unverbauten Küstenlandschaft dar. Der geringe Zersiedlungsgrad dieser Küstenlandschaft und die weiträumigen Landschaftsbeziehungen sind zu erhalten. [...]“ Ferner wird der an das Naturschutzgebiet „Wustrow“ grenzende Teil des Landschaftsschutzgebietes auf der Halbinsel in der Verordnung unter §3 Schutzzweck explizit als „Pufferzone gegen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Wustrow““ bezeichnet. Mit modernen Windenergie-Anlagen überbaut, würde dieser Bereich seine Funktion als Pufferzone einbüßen.
- Die Einrichtung des Landschaftsschutzgebietes „Salzhaff“ dient auch dem Erhalt der Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft. Diese küstentypische Landschaft, geprägt von Ostsee, Halbinsel Wustrow, Kieler Ort und Salzhaff, von Wasser, Inseln und Weite stellt die wesentliche Grundlage für den Tourismus der Region dar. Die Errichtung von Windenergieanlagen inmitten dieses bedeutenden Tourismusraums würde diesen nachhaltig schädigen und damit vieler, vom Tourismus abhängiger Menschen in der Region ihre Verdienstmöglichkeiten schmälern oder nehmen. Denn gegenüber anderen Orten, wie Kühlungsborn oder Boltenhagen, wären Orte wie Rerik, Peelow oder Boiensdorf nun mit einem Windpark „vor der Haustür“ klar im Nachteil. Eine mit Windenergieanlagen technisch stark überprägte Küstenkulisse ist dem Urlaubsgefühl von Weite, Ruhe, Originalität und Naturnähe stark abträglich, so dass Urlaubsgästen sehr wahrscheinlich künftig ein anderes Urlaubsziel wählen, sollten Windenergieanlagen auf Wustrow errichtet werden.
- Insbesondere im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ wurde ein sanfter und naturverträglicher Tourismus mit starkem Landschaftsbezug in der Region etabliert. Mit Hilfe einer freiwilligen Vereinbarung und Befahrensregeln wurden unter Einbeziehung der Menschen vor Ort Vorkehrungen getroffen, um dem Vogelschutz einerseits und wassersportlichen Aktivitäten andererseits Raum zu geben. Diese Regeln erstrecken sich über das Vogelschutzgebiet hinaus und weisen insbesondere an den ufernahen Flachwasserbereichen der Halbinsel Wustrow für den Wasser- und Angelsport zu meidende Bereiche zum Schutz der Vögel aus (vgl. Projektgruppe Wismarbucht 2021). Mit Selbstbeschränkung und Verzicht bemühen sich Wassersportaktive und Angeln diese Bereiche ganzjährig zu meiden und als Ruhe- und Brutbereich den Vögeln zu überlassen. Es ist zu befürchten, dass

die Akzeptanz für diese Freiwillige Vereinbarung erheblich sinkt, wenn in unmittelbarer Nähe Windenergieanlagen errichtet würden, die nachweislich negative Auswirkungen auf die Vogelwelt haben können. Somit steht mit der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen auf der Halbinsel Wustrow ernsthaft zu befürchten, dass die von Umweltminister Backhaus als positives Beispiel mit Leuchtturm-Wirkung praktizierte „Freiwillige Vereinbarung Wismarbucht“ erheblich an Akzeptanz und Strahlkraft verliert und sie vor allem ihren Zweck zum Schutz der Vogelwelt des EU-Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ nicht mehr erfüllen kann.

- Eine sanfte Erholungsnutzung hat sich im Norden der Halbinsel Wustrow etabliert. Außerhalb des Naturschutzgebietes werden geführte Wanderungen und mit Pferden bespannte Planwagenfahrten angeboten. Eine technische Überprägung mit und der Betrieb von Windenergieanlagen würde dieser Erholung abträglich sein.
- Ähnlich wie in anderen Regionen, in denen die Natur ausschlaggebend für die touristische Nutzung ist, sollte die Halbinsel Wustrow, die „grüne Kulisse“ für alle am Salzhaff liegenden Orte und Tourismusdestinationen ist, als Vorranggebiet für Freiraumschutz gesichert und als elementarer Bestandteil und Alleinstellungsmerkmal der Urlaubsregion anerkannt und erhalten werden.

Zu 5) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost lehnen wir Gründen des Klimaschutzes ab

Sofern die Zerstörung der für die Hafenerweiterung in Anspruch genommenen Naturräume mit einem etwaigen „überwiegenden öffentlichen Interesse“ an wirtschaftlicher Stärkung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock begründet wird, so stellt dieses im Ergebnis lediglich einen weiteren zu berücksichtigenden Abwägungsbelang dar. Die Gegenüberstellung und Gewichtung der im Einzelfall betroffenen Belange wird damit weder obsolet, noch kann dem Hafenausbau auf der Grundlage des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ ein genereller Vorrang gegenüber anderen Belangen eingeräumt werden. Wir verweisen hierbei insbesondere auf die Tatsache, dass von einer klimaresilienten Landschaft potentiell weitaus mehr Menschen (auch zukünftig) profitieren, als von der hier nicht näher definierten Stärkung der Wirtschaftskraft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der Stärkung der Wirtschaftskraft dem Öffentlichen Interesse an einer klimaresilienten Landschaft und deren Ökosystemleistung in Zahlen nachvollziehbar gegenüberzustellen. Nur so kann belegbar nachgewiesen werden, auf welcher der abzuwägenden Seiten das öffentliche Interesse denn tatsächlich überwiegt.

Zu 5a) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost lehnen wir Gründen des Moor- und Biotopschutzes ab.

Widerspruch zum am 27.02.2024 von der EU beschlossenen EU-Renaturierungsgesetz

- Während das EU-Parlament am 27.02.2024 ein Renaturierungsgesetz beschließt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet bis 2050 90% der geschädigten Ökosysteme (die sich in einem schlechten Zustand befinden) wiederherstellen, plant die Stadt Rostock die Zerstörung von 82 ha Küstenüberflutungsmoor an der Peezer Bach Mündung.

Widerspruch des RREP (1. Entwurf) zu Stellungnahmen der Stadt Rostock des Landkreises Rostock und des Landes MV in der „Neuaufstellung des RREP – Auswertung der Vorabbeteiligung und Erläuterungen zu den Inhalten des ersten Entwurfes“

- Im der „Auswertung der Vorabbeteiligung und Erläuterungen zu den Inhalten des ersten Entwurfes auf Seite 10/11 heißt es unter „Themenübergreifende Hinweise“: „Die Stadt Rostock bemängelt, dass die querschnittsbezogenen Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Konzeptpapier nahezu vollständig fehlten. Als öffentlicher Planungsträger habe der Planungsverband das Klimaschutzgesetz und die darin festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Neben CO₂-Minderungszielen für einzelne

Sektoren sei insbesondere der Schutz von natürlichen Lebensräumen wie Mooren als natürliche Kohlenstoffspeicher von Bedeutung. Die Stadt schlägt vor, dass die Treibhausgaspotenziale der Flächennutzungen und der Böden in einer Beikarte des RREP dargestellt werden. Diese könne als Grundlage einer regionalen Bilanzierung dienen. Ziel müsse eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz der Flächennutzungen sein, und an diesem Ziel müsste sich die Abwägung bei geplanten Änderungen der Flächennutzung ausrichten.“

- Weiter auf Seite 18: „Die Stadt Rostock geht auf die Voruntersuchungen zur Erweiterung des Seehafens und zur Entwicklung hafennaher Gewerbeflächen ein. In die vorläufigen Abwägungsvorschläge der beauftragten Gutachter sei der Belang des Klimaschutzes bislang nicht einbezogen worden. Wenn es um die Überplanung der Moorflächen beim Peezer Bach gehe, müsse die potenzielle Freisetzung von Treibhausgasen jedoch zwingend in die letztliche Abwägung des Planungsverbandes eingehen. Die Stadt begrüßt ausdrücklich, dass der Planungsverband den bislang angenommenen Flächenbedarf und die Flächenauswahl für die gewerbliche Entwicklung nochmals in ein Gesamtkonzept einordnen und überprüfen möchte.“
- Das „Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie“ bemerkt auf Seite 20 unter dem Punkt „Freiraumentwicklung“: „Das Landesamt betont die Bedeutung der organischen Böden und der Moore für die CO₂-Minderung. Der Planungsverband möge prüfen, ob die Sicherung dieser Böden mit einer allgemeinen Festlegung zum Freiraumschutz erreicht werden könne, oder ob sie nicht besonderer Festlegungen bedürfte.“
- Das „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ bemerkt auf Seite 21 zum Punkt „Freiraumentwicklung“: „Das Amt regt darüber hinaus an zu prüfen, ob für den Moorschutz besondere Vorranggebiete festgelegt werden, die wegen ihrer Bedeutung für den Klimaschutz über die allgemeinen Zielsetzungen des Freiraumschutzes hinausgehen würden. Dazu wird auf das Moorschutzkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, das derzeit fortgeschrieben werde.“
- Und die Stadt Rostock verweist unter dem gleichen Punkt auf Seite 22: **„Die Stadt weist auf die besondere Bedeutung der Moorböden als Kohlenstoffspeicher hin. Die Inanspruchnahme von Mooren für andere Nutzungen sei grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß.“**
- Der Landkreis Rostock verweist weiter auf Seite 22: „Der Landkreis weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung der Moore für die CO₂-Minderung hin.“

Widerspruch des RREP (I. Entwurf) zu Moorschutzstrategien und Handlungsabsichten der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das im Entwurf zum regionalen Raumentwicklungsprogramms für die Region Rostock (RREP) ausgewiesene Vorranggebiet Seehafen Ost ist in den Festlegungen Z(2) zum Entwurf explizit für die Erweiterung des Seehafens und damit u.a. für das Überbauens von 82 ha Küstenüberflutungsmoor im Bereich der Peezer Bach Mündung vorgesehen und widerspricht damit ganz klar den Handlungsempfehlungen des von der Landesregierung MV beauftragten MV Zukunftsrates aus dem Jahr 2020.

Die Vernichtung oder Überbauung eines intakten, CO₂-bindenden Küstenmoores für den Hafenausbau, heißt nichts anderes als die landesweite Bindungspotential-Summe der Moore zugunsten eines weiteren CO₂-Emittenten zu senken.

- In den Handlungsempfehlungen des MV Zukunftsrates heißt es auf Seite 14: „Die gegenwärtigen sehr hohen Treibhausgas-Emissionen aus entwässerten Moorböden (30 Prozent der Gesamt-Emissionen in MV) können stark gesenkt werden, indem die Entwässerung der Moore beendet und teilweise auf „nasse“ Land- und Forstwirtschaft (Paludikultur*) umgestellt wird.“

„In einem MV mit nassen Mooren und dichtem Wald können diese Kohlenstoff-Senken Teile der Rest-Emissionen aus Industrie, Haushalten und Verkehr auf dem Weg zu CO₂-Null ausgleichen. Solche Senken werden in der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts enorm an Bedeutung gewinnen, da sie Kohlendioxid aus der Atmosphäre aufnehmen und damit den Treibhauseffekt abschwächen.“ „Mecklenburg-Vorpommern bietet durch vielfältige nachwachsende Ressourcen auf dem Land, in Mooren und im Meer viele Ansatzpunkte für eine innovative Kreislaufwirtschaft, die Ressourcen effizient nutzt, Emissionen verringert und Produktionsprozesse nachhaltig gestaltet.“ (MV Zukunftsrat 2021)

Weiter heißt es dort auf Seite 22: „Wälder und Moore werden als Lieferanten vielfältiger Ökosystemdienstleistungen verstanden und ausgebaut, die Entwässerung der Moore wurde schrittweise beendet. Der Wald hat seine Krise vor allem durch die Ausnutzung natürlicher Anpassungsprozesse überwunden und seine Funktion als Kohlenstoffspeicher und Wasserbildner verbessert.“ (MV Zukunftsrat 2021)

- und weiter: „[Eine]Erarbeitung eines ambitionierten Moorklimaschutz-Programms auf Basis des schrittweisen Ausstiegs aus der Moorentwässerung bis 2050 entsprechend des Pariser Klimaabkommens, Verknüpfung des Moorklimaschutz-Programms mit neuen Finanzierungsmöglichkeiten (Bundes- und EU-Mittel, Ökowerkpapiere*, Emissionshandel) (2021-2025). Verpflichtung öffentlicher Einrichtungen zur Kompensation ihrer CO₂-Emissionen mit landeseigenen Zertifikaten (2021). Start einer *** Landesinitiative für Moorklimawirtschaft, d.h. der Wertschöpfung auf wiedervernässten Mooren (Paludikultur*, Carbon Farming*) (2022), in deren Rahmen auch ausreichend Verwaltungskapazität für die Umstellung der Landwirtschaft auf Moor- und Küstenüberflutungsböden geschaffen wird (2021-2025).“ (MV Zukunftsrat 2021)

Die geplante Vernichtung/Überbauung des Küstenmoores am Peezer Bach widerspricht auch der 2022 beschlossenen Nationalen Moorschutzstrategie der Bundesregierung. Dort heißt es: „Intakte Moore stellen eine wichtige Senke für Kohlenstoff dar. Kohlenstoff wird in großen Mengen durch Moorpflanzen aufgenommen und dann im Torf gespeichert. Werden Moore entwässert, werden ihre organischen Bestandteile nach und nach zersetzt und der eingebundene Kohlenstoff wieder freigesetzt. Je nach Wasserstand und Sauerstoffzufuhr entstehen dabei unterschiedliche Treibhausgase. Bei Luftzutritt wird vor allem Kohlenstoffdioxid (CO₂) freigesetzt, bei Verhältnissen unter Luftabschluss (z. B. infolge wechselnder Wasserstände) kann zudem – jedoch in deutlich geringerem Maße – auch das besonders starke Treibhausgas Methan (CH₄) entstehen.“(BMU 2022)

Neben der Betrachtung der Bedeutung von Mooren als Kohlenstoffspeicher, haben Moore eine wichtige Funktion zum Erhalt der biologischen Vielfalt. In der Nationalen Moorschutzstrategie der Bundesregierung heißt es auf Seite 8: „Von den naturnahen Lebensräumen der Moore profitieren diverse Artengruppen wie Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und weitere Wirbeltiere. Die Moore sind in ihrer Vielfalt unersetzliche Lebensstätten für zahlreiche Arten, die nationalen Artenschutzbestimmungen, europäischen oder auch internationalen Verpflichtungen wie der Ramsar-Konvention, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie der EU unterliegen. Wegen der drastischen Verringerung der Feuchtlebensräume haben die verbliebenen Hoch- und Niedermoore eine besondere Bedeutung als Rückzugsgebiete für in der vor- und frühindustriellen bäuerlichen Kulturlandschaft noch häufigen Tierarten, wie z.B. Sumpfohreule, Kreuzotter und Brachvogel.“ (BMU 2022)

Widerspruch des RREP (1. Entwurf) zum Biotopverbundentwicklungskonzept der Stadt Rostock

- Der nördliche Bereich der Peezer Bach Mündung ist Bestandteil des Biotopverbundentwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock (hier genannt „Feuchtwiesenkomplex nördlich des Peezer Bachs“) und bedeutsam für den Biotopverbund entlang der Ostseeküste und des Warnowufers.

Einfluss auf angrenzende Landschaftsräume / Biotope

- Mit dem Ausbau des Seehafens im Vorranggebiet Seehafen Ost ist eine weitere Beeinträchtigung des NSG Radelsee und des FFH Gebietes Wälder und Moore der Rostocker Heide wahrscheinlich. Mit der Erweiterung des Hafens bis in den Ostbreitling, steht das Ostseewasser mit seinen hohen Salzgehalten direkt am Schnatermann an. Damit würden sich die hydrologischen und hydrochemischen Voraussetzungen gravierend ändern, unter denen sich die binnenseitigen Niederungen und Waldränder der Rostocker Heide über die Jahrtausende herausgebildet haben. Die Waldgrenzen der Rostocker Heide zwischen Markgrafenheide und Schnatermann sind die Grenzen, die der Standortfaktor Salz dem Wald gibt; darüber hinaus ist kein Baumwachstum mehr möglich. Schon heute zeigt sich in diesem Gebiet ein Verfall der bestehenden Vegetationsgrenzen, vermutlich infolge der bisherigen Seekanalvertiefungen und der damit verbundenen Erhöhung der Salzgehalte im Breitling und im Radelsee.

Einfluss auf die Biodiversität im Vorranggebiet und angrenzende Landschaftsräume

- Das Vorranggebiet Seehafen Ost liegt in einer Zugvogelroute der Zugdichte Zone A (vgl. Umweltkartenportal - Modell Dichte des Vogelzugs) und beeinträchtigt damit bedeutsame Rastgebiete für Zugvögel. Dies steht im Widerspruch zur Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Zu 5c) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost lehnen wir ab, da es zu einer Lebensraumzerstörung von *Agonum monachum monachum* (Duftschmid, 1812) führt.

- **Die Laufkäferart *Agonum monachum monachum* (Duftschmid, 1812) stellt für Deutschland und vor allem für die Hansestadt Rostock eine Verantwortungsart dar. Das bedeutet, aufgrund der Tatsache, dass nur noch 4 bekannte rezente Standorte in Mitteleuropa bekannt sind, ist sie vom Aussterben bedroht, so dass es eine besondere Verantwortung zum Schutz des Lebensraumes und damit, dem Überleben der lokalen Population gibt!** Etwaige Eingriffe wären nicht kompensierbar, da bisher keine Wiederansiedlung bei Renaturierungsvorhaben nachgewiesen werden konnten.

Zu 5c) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost und die damit einhergehende Zerstörung von Nahrungshabitaten der lokalen Fledermauspopulationen lehnen wir ab.

- Die Erweiterung des Seehafens in den Bereich der Peezer Bachmündung führt zu einer Überbauung und Zerstörung essenzieller Nahrungshabitats. Die Vorkommen der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*) als FFH Anhang II-Arten im direkten Umfeld nehmen Rostock in die besondere Verantwortung. Der Breitling, mit seinen ausgedehnten Flachwasserbereichen entspricht dem bevorzugten Jagdhabitat der Teichfledermaus (Boyle et al. 2004). Während der Wochenstubenzeit haben die Weibchen einen erhöhten Energiebedarf. Dies führt nach aktuellem Wissensstand zu einer räumlich energieoptimierten Trennung der Jagdhabitats. Die trächtigen und laktierenden Weibchen nutzen dann vor allem die Wasserbereiche mit verstärktem Dipteren-Vorkommen (*Chironomidae* und *Culicidae*) (Haarsma et al. 2023). Eine Veränderung der örtlichen Gegebenheiten durch Überbauung, Beleuchtung und Veränderung des Salzgehaltes führt unweigerlich zur Einschränkung des Nahrungsangebotes und damit zum Straftatbestand der erheblichen Störung während der Aufzuchtzeit nach § 44 (1) BNatSchG.
- Die vollständige Überformung dieses Offenland-Habitatkomplexes im Bereich der Peezer-Bach-Niederung führt ebenfalls zum Verlust der Jagdhabitats der waldbewohnenden Fledermäuse, wie der Mopsfledermaus, da auch diese entsprechend den Insektenkalamitäten ihre Jagdgebiete ins Offenland verlegen.
- Mit der Überformung der Peezer-Bachmündung nimmt der Grenzbereich Röhrichkante und offene Wasserfläche in erheblichem Maße ab. Insbesondere diese Bereiche werden aber bevorzugt zur Jagd

genutzt, da sich die Nahrungsinsekten vor allem im Grenzbereich beider Habitats aufhalten. Ferner stehen windgestützte Bereiche zur optimalen Jagd vor allem bei Nord- und Westwindwetterlagen nicht mehr zur Verfügung.

- Neben der rein räumlichen Zerstörung durch Flächeninanspruchnahme, kommt die Ausweitung der direkten und indirekten künstlichen Beleuchtung in der Nacht (artificial light at night - ALAN) auf neue Bereiche des Warnow-Ästuars erschwerend hinzu. Diese Lichtverschmutzungen verursachen positive phototaktische Reaktionen der aquatischen Insektenstadien (Hölker et al. 2023) und beeinflussen somit die Umweltreaktionen der Insekten und die Verfügbarkeit von essenziellen Nahrungskomponenten für die Fledermausfauna. Eine "insektenfreundliche" Lichtfarbe als Gegenmaßnahme, stellt bei aquatischen Systemen keine Lösung dar, da es bei Larven und erwachsenen Insekten zu unterschiedlichen spektralen Reaktionen kommt (Hölker et al. 2023).
- Besonders die lichtscheuen, dicht über der Wasseroberfläche jagenden "trawling"-Fledermausarten (Teich- und Wasserfledermaus), verlieren durch die zusätzliche künstliche Beleuchtung wertvolle populationserhaltene Jagdhabitats (Voigt et al. 2019). Aber selbst Arten, die lichtopportunistisch jagen, meiden für den Transferflug lichtverschmutzte Bereiche. Überregional würde die Zunahme des künstlichen Lichtes zu einer negativen Beeinflussung der Orientierung wandernder Fledermausarten auf ihrem Frühjahrs- und Herbstzug (Voigt et al. 2019) entlang des Warnow-Ästuars führen.

Zu 5d) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost, die damit einhergehende Zerstörung von Laichgewässern und der Biodiversität der Fischfauna lehnen wir ab.

- Bekannt ist, dass speziell der frühjahrslaichende Hering jedes Jahr im Gebiet reichlich vertreten ist und ein entsprechendes Larvenaufkommen wurde mehrfach durch einzelne Untersuchungen (1980er; 1990er, 2000er Jahre, 2016) dokumentiert. Neuere Untersuchungen zeigen, dass das Warnow Ästuar ein wichtiges Reproduktionsgebiet für den Heringsbestand der westlichen Ostsee ist. (Moll 2018, Bekkevold 2023)
- Im östlichen Breitling, zwischen Schnatermann und Peezer Bachmündung, sind die letzten natürlichen Flachwassergebiete erhalten geblieben. Diese Gebiete mit sandig-kiesigem Untergrund, einzelnen Steinen und submersen Makrophytenbeständen sind sowohl als Laichgebiete als auch als Aufwuchsgebiete für die Jungfische von besonderer Bedeutung. Auch bei aktuellen Untersuchungen zur Fischfauna (NABU RV MM Fachgruppe Feldherpetologie & Ichthyofaunistik) dieser Lebensräume in den letzten Jahren konnten Jungheringe und Jungdorsche zwischen Schnatermann und Peezer Bachmündung nachgewiesen werden.
- Der Peezer Bach hat sich seit den 1990er Jahren zu einem der intensivsten genutzten Laichgewässer für die Meerforelle (Status: gefährdet, RL Süßwasserfische 2023) im Warnowgebiet und darüber hinaus entwickelt. Die Meerforelle ist, besonders für die Freizeitfischerei, ein sehr attraktives Objekt unserer Ostseeküste. Sie wird u.a. deshalb seit vielen Jahren durch das LALLF M-V speziell durch Wiederansiedlungsmaßnahmen gefördert.
- Die Flachwassergebiete des östlichen Breitlings beherbergen aufgrund der noch natürlichen Habitatstrukturen eine überaus artenreiche Ichthyofauna, als Gemenge mariner -, Süßwasser- und diadromer Wanderfischarten. Im Gebiet von der Mündung des Peezer Baches bis zum Schnatermann konnte der NABU in den letzten 10 Jahren 18 marine Fischarten, 2 diadrome Wanderer (Aal, Meerforelle), 2 euryhaline – (Dreistachliger Stichling, Schwarzmundgrundel) und 7 Süßwasserfischarten nachweisen. Insgesamt also 29 verschiedene Fischarten. Zum Vergleich, im Gutachten zur Fahrrinnenvertiefung für den Seehafen (FIUM 2017) wurden bei der einjährigen Beprobung mit 4 verschiedenen Fangmethoden 19 Arten im Breitling und 18 in der Unterwarnow nachgewiesen. Hervorzuheben ist die Zunahme von Nachweisen des Seestichlings (Status: stark gefährdet RL Meeresfische 2013), der nur dort gedeihen kann, wo intakte Seegrasbestände oder andere submerse Makrophytenbestände vorhanden sind. Der

Mündungsbereich des Peezer Baches ist offensichtlich ebenfalls für den Aal (Status: stark gefährdet, RL Meeresfische 2013) ein besonders essenzieller Lebensraum. Er konnte in diesem Bereich häufiger als im übrigen Breitling nachgewiesen werden (FIUM 2017).

Zu 5e) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost und die damit einhergehende Zerstörung von Lebensräumen des Fischotter lehnen wir ab.

- Der Fischotter (FFH-RL Anh. II und IV) konnte im Bereich des Peezer Baches, des Moorgrabens, des Radelsees, des Laakkanals und des Schmarler Baches nachgewiesen werden. Von einer permanenten Anwesenheit im Bereich des West- und Ost-Breitlings, insbesondere mit einer intensiven Nutzung des eisfreien Breitlings als Jagdhabitat im Winter, ist auszugehen. Der Ausbau des Seehafens stellt somit eine Störung seines essenziellen Lebensraumes dar.

Zu 5f) Das geplante Vorranggebiet Seehafen Ost und die damit einhergehende Zerstörung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen lehnen wir ab.

- Im Gebiet wurden bei zurückliegenden Kartierungen der NABU Fachgruppe Feldherpetologie und Ichthyofaunistik und einer Schwerpunktbearbeitung in 2004 (Borgwardt u. Nerge) FFH II - und IV-Arten, wie z.B. der Kammmolch, die Wechselkröte, der Moorfrosch und die Zauneidechse nachgewiesen. Die Hansestadt Rostock steht somit in der Pflicht den Erhaltungszustand dieser Arten zu verbessern oder mindestens auf einem günstigen Zustand zu erhalten. Lebensraumzerstörungen konterkarieren dieses Ziel und führen zu einem weiteren Bestandsrückgang.

Zu 6a) Die geplante Seehafenerweiterung West und die damit einhergehende Zerstörung des Steilufers, sowie der angrenzenden Flachwasserbereichen lehnen wir ab.

- Das einzig aktive Kliff des Warnow-Ästuars zählt zu den besonders schützenswerten Naturräumen und bietet Uferschwalben sowie dem Eisvogel als Brut- und somit Fortpflanzungshabitat eine einzigartige und in näherer Umgebung nicht replizierbare Naturausstattung. Die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten würde nach § 44 (1) BNatSchG einen strafrechtlichen Verbotstatbestand darstellen und die lokale Population gefährden.

Zu 6b) Die geplante Seehafenerweiterung West und die damit einhergehende Zerstörung der Oldendorfer Tannen lehnen wir ab.

- Die Oldendorfer Tannen sind der einzige direkt am Warnowufer gelegene ältere, kompakte und exponierte Gehölzbestand in Ostseennähe und besitzt damit eine herausragende Bedeutung als Quartiergebiet für durchziehende Fledermäuse im Bereich der Warnowmündung. Aus Untersuchungen in den 1990er und 2000er Jahren sind mehrere Abendseglerquartiere in Baumstrukturen bekannt, die auf ein überdurchschnittliches Höhlenangebot hinweisen. Durch Ringnachweise konnten zudem enge Verflechtungen mit den beiden Abendsegler-Lokalpopulationen "Swienskuhlenwald" und "Gehlsheim-Klinikpark" nachgewiesen werden (Datenbank des LFA Fledermausschutz und -forschung). Die Oldendorfer Tannen stärken damit das Habitatgefüge des deutschlandweit stark im Rückgang befindlichen Großen Abendseglers (Meinig et al. 2020) in erheblichem Maß. Die Komponenten Lage, Exposition und Ausstattung machen das Waldgebiet sowohl für Lokalpopulationen als auch für durchziehende Tiere unverzichtbar.

Zu 7) Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie Neubukow ist abzulehnen, da es sich um einen küstennahen Durchzugsraum wandernder Fledermausarten handelt und somit von einer erhöhten Schlagopferzahl auszugehen ist.

- Im bestehendem Windpark Buschmühlen, im Windeignungsgebiet Neubukow, wurden bei Stichprobenuntersuchungen unter zwei Anlagen bereits am 31.08.2013 fünf Schlagopfer (2 Große Abendsegler, 3 Rauhautfledermäuse) aufgefunden (Datenbank LFA Fledermausschutz und -forschung M-V). Kumulative Effekte zusätzlicher Anlagen in diesem Durchzugskorridor stehen dem Schutz der kollisionsgefährdeten und windkraftsensiblen Fledermausarten entgegen (Melber et. al 2023) und befeuern den aktuellen Bestandsrückgang dieser Arten.

Weitere Einwendungen und Bedenken

- A) Aus den vorliegenden Unterlagen (RREP-Rostock-Entwurf-Jan-24-Textteil und ~Erläuterungen) geht die Abwägung der (konkurrierenden) raumordnerischen Belange gegeneinander und untereinander nicht hervor. So wird beispielsweise für die unter Pkt. 1 (Vorranggebiet Windenergie „Wustrow“ Nr. 135) oder Pkt. 5 (Vorranggebiet Seehafen Ost) der festzustellende Vorrang zwar benannt, die konkrete Auseinandersetzung und Begründung des Vorranges (Abwägung) hier z.B. mit bzw. über den/die Belange/n des Freiraumschutzes (Natur- und Umweltschutz/Moor/Klima- und Biodiversitätsschutz) ist nicht erkennbar oder nachvollziehbar dargestellt.
- B) Wesentliche der ausweislich der Grundlagen-Zusammenstellung (S. 50 ff) herangezogene Unterlagen insbesondere zur Bewertung des Freiraumschutzes (im o.g. Sinne) sind veraltet (z.B. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock – 2007 oder Konzept zum Bestand und zur Entwicklung der Moore in M-V (Moorschutzkonzept 2000) LUNG M-V – 2009). Die Unterlassung der Heranziehung aktuellerer Planungsgrundlagen insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Mooren und organischer Böden bzw. hinsichtlich des natürlichen Klimaschutzes (Moor-Klima-Schutz) stellt hiesigen Erachtens einen erheblichen Verfahrensfehler dar.
- C) Die „entwurfsweise“ Festsetzung von Vorranggebieten (vgl. z.B. Pkt. 1 und 5) ohne Durchführung einer Umweltprüfung und Vorlage eines Umweltberichtes dokumentiert eine einseitige und nicht sachgerechte Vorfestlegung und stellt hiesigen Erachtens einen erheblichen Verfahrensfehler insbesondere auch hinsichtlich der Anforderung an eine *frühzeitige* Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen in einem Umweltbericht dar (vgl. § 8 Abs. 1 ROG).

Die Stellungnahme des NABU ist auch hinsichtlich der geltend gemachten Verfahrensfehler-relevanten fehlenden Dokumentation der Abwägung und des fehlenden Umweltberichtes vorläufig. Mit Vorlage weiterer Planungsgrundlagen behalten wir uns eine vertiefte Prüfung und weitergehenden Vortrag vor.

Der NABU schließt sich im Übrigen der Stellungnahme und den Einwendungen des BUND Landesverbandes M-V e.V. vom 01.03.2024 vollumfänglich an.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über Änderungen und aktualisierte oder/und konkretisierte Planungen zu informieren.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Emmerich

Anlagen:

Anlage 1: Bericht zu Fledermäusen auf Wustrow von P. Folkersma, 2024.

Verwendete Quellen:

Bekkevold, D. et al (2023): Mixed-stock analysis of Atlantic Herring (*Clupea harengus*): a tool for identifying management units and complex migration dynamics. - ICES Journal of Marine Science, 0. 1-12.

Boye, P., Dense, C. & Rahmel, U. (2004): *Myotis dasycneme* (BOIE, 1825). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 482-488.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (2022): Nationale Moorschutzstrategie. (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moor-schutzstrategie_bf.pdf).

FIUM (Verein Fisch & Umwelt M-V / FIUM GmbH & Co. KG - Institut für Fisch und Umwelt) (2017): Anpassung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Rostock. Bestandserfassung und -bewertung der Ichthyofauna sowie Erstellung einer Auswirkungsprognose.

Folkersma, P. 2024: Stellungnahme zum 1. Entwurf des RREP Rostock, Windeignungsgebiet Halbinsel Wustrow, Artengruppe Fledermäuse.

Haarsma A.-J., Jongejans, E., Duijm, E., Graaf, C., Lammers, Y., Sharma, M., Siepel, H., Gravendeel, B. (2023): Female pond bats hunt in other areas than males and consume lighter prey when pregnant. *Journal of Mammalogy*, XX(X):1-14.

Hölker, F., Kühne, J., Jechow, A., Böttcher, M. & v. Grunsven, R. (2023): Gewässer unter künstlichem Licht - Auswirkungen von Licht verschiedener Wellenlängen auf die Phototaxis von Wasserinsekten. - *Natur und Landschaft* 98 (9+10): 436-442.

I.L.N. 1996: Fachgutachten Windenergie und Naturschutz, Auszug, S.25-29.

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.

Melber, M., Hermanns, U. & Voigt, C. 2023: Fledermausschutz an Windenergieanlagen. Aktueller Stand und Herausforderungen. Erschienen in *Naturschutz und Landschaftsplanung* 03/2023, siehe DOI:[10.1399/NuL.2023.03.03](https://doi.org/10.1399/NuL.2023.03.03)

Moll, D. (2018): Contribution of coastal nursery areas to the spring-spawning population of Atlantic herring (*Clupea harengus*) in the Western Baltic Sea.- Dissertation Universität Hamburg.

MV-Zukunftsrat (2021): Unsere Zukunft ist jetzt! Für ein nachhaltiges, digitales und gemeinwohlorientiertes MV. Das Zukunftsprogramm mit den erarbeiteten Zukunftsbildern des MV Zukunftsrates für die Jahre 2021 bis 2030. - Schwerin.

NABU MM, 2023: Bericht über die Gebietsbetreuung von Juni 2021 bis Dezember 2022. Projekt: Gebietsbetreuung im Salzhaff als Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“

NABU, Naturschutzbund Deutschland e. V. 2013: Zugvögel und Vogelzug, erleben, erforschen, schützen.

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) 2016: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

O’Shea, T. J, Cryan P. M., Hayman D. T. S., Plowright R. K. & Streicker D. G. (2016). Multiple mortality events in bats: a global review. *Mammal Review*, 46, 1-16.

Reich, J. 2024: mündliche Auskunft zu Seeadlerbruten auf der Halbinsel Wustrow.

Rydell, J., Bach, L., Bach, P., Guia Diaz, L., Furmankiewicz, J., Hagner-Wahlsten, ... & Hedenström, A. (2014). Phenology of migratory bat activity across the Baltic Sea and the south-eastern North Sea. *Acta Chiropterologica*, 16(1), 139-147.

Scheller, W., Köpke, G., Steyer, D. u. Anstons, C. 2015: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Auftraggeber).

Seebens-Hoyer, A., L. Bach, P. Bach, H. Pommeranz, Mi. Götttsche, C. Voigt, R. Hill, S. Vardeh, Ma. Götttsche & H. Matthes, H. (2022): Fledermausmigration über der Nord- und Ostsee. Abschlussbericht „Auswirkungen von Offshore-Windparks auf den Fledermauszug über dem Meer“ (FKZ 3515 82 1900, Batmove). BfN-Schriften 631. 210 Seiten.

Seebens-Hoyer, A., L. Bach, P. Bach, H. Pommeranz, Mi. Götttsche, C. Voigt, R. Hill, S. Vardeh, Ma. Götttsche & H. Matthes, H. (2024 in prep.): Fledermauswanderung über der Nord- und Ostsee. Abschlussbericht „Untersuchung zur Konnektivität und zum Verhalten von über dem Meer wandernden Fledermäusen zur genaueren Abschätzung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen“ (Batmobil, FKZ 3519 86 1300). BfN-Schriften N.N.

Seebens, A., Fuß, A., Allgeyer, P., Pommeranz, H., Mähler, M., Matthes, H., Götttsche, M., Götttsche, M., Bach, L. & Paatsch, C. (2013): Fledermauszug im Bereich der deutschen Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Seebens-Hoyer, A. 2024: mündl. Auskunft

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Voigt, C. C., Lehnert, L. S., Petersons, G., Adorf, F. & Bach, L. (2015). Wildlife and renewable energy: German politics cross migratory bats. *European Journal of Wildlife Research*, 61(2), 213-219.

Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zgajmajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Vökler, F. 2014: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

<https://www.pnas.org/doi/full/10.1073/pnas.1406672111>

<https://www.nature.com/articles/srep28961>

<https://link.springer.com/article/10.1007/s10344-010-0444-3>

<https://wildlife.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2193/2007-221>

<https://wildlife.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2193/2007-371>

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>